

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

17.07.2026

Geschäftszeichen:

III 25-1.19.53-127/26

Nummer:

Z-19.53-2258

Antragsteller:

Viega GmbH & Co. KG

Viega Platz 1

57439 Attendorn

Geltungsdauer

vom: **17. Juli 2026**

bis: **17. Juli 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Versorgung"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und acht Anlagen.

Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2258 vom 13. Februar 2023.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

- 1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "Viega Mischinstallation Versorgung", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Metallrohre nach Abschnitt 2.3 – als Teil eines Trinkwasser- bzw. Heizungssystems mit Anschlussleitungen aus Aluminium-Verbundrohren – hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).
- 1.2 Die Abschottung besteht im Wesentlichen aus einer Streckenisolierung aus Mineralwolle-Rohrschalen und einem Fugenverschluss und ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten gemäß Abschnitt 2.1 zu errichten.
- 1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.
- 1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte¹

2.1.1 Mineralwolle-Rohrschalen

Die Mineralwolle-Rohrschalen müssen der DIN EN 14303² sowie Tabelle 1 entsprechen und bei Anordnung an Rohren mit einem Durchmesser

- $d \leq 54$ mm mindestens 20 mm dick sein und
- $54 \text{ mm} \leq d \leq 88,9$ mm mindestens 30 mm dick sein.

Im Genehmigungsverfahren wurden Mineralwolle-Rohrschalen mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar³, Nennrohdichte nach Tabelle 1, Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17⁴.

Tabelle 1

Bezeichnung	Firma	Rohdichte ⁵
"Rockwool 800"	Rockwool Mineralwoll GmbH & Co. OHG, 45966 Gladbeck	90 - 115 kg/m ³

¹ Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

² DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation

³ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

⁴ DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁵ Nennwert

2.1.2 Baustoffe für den Fugenverschluss

Der Fugenverschluss muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren³ Baustoffen, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel erfolgen.

2.2 Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 2 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 2 und 3 enthalten.

Tabelle 2

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit ⁶	Bauteildicke [cm]	max. Fugenbreite [cm]
Decke ⁷	feuerbeständig	≥ 15	17

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 3 entsprechen.

Tabelle 3

Abstand der Öffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])	Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach dieser aBG	entsprechend der Rohrabmessungen, siehe Anlage 1 und Tabelle 2	s. Abschnitt 2.3.3
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en) > 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 40 x 40	≥ 10*
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen ≤ 20 x 20	≥ 10

* Abweichend von Tabelle 3 darf der Abstand zu Rohrabdachungen nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. ABP-2400/003/15 ≥ 0 betragen (s. Anlage 7).

2.3 Installationen (Leitungen)

2.3.1 Die Abschottung darf an Durchführungen von geraden, senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordneten Rohren

- "Viega Profipress" (Kupferrohre)
- "Viega Sanpress/Sanpress Inox" (Edelstahlrohre)
- "Viega Prestabo" (Stahlrohre) oder
- "Viega Megapress" (Stahlrohre),

jeweils gemäß Anlage 1, errichtet werden, die als Teil eines Trinkwasser- bzw. Heizungssystems mit Anschlussleitungen aus Aluminium-Verbundrohren "Viega Raxofix" bzw "Viega Sanfix Fosta" der Viega GmbH & Co. KG, 57439 Attendorn versehen sind. Die Anschlussrohre¹ müssen den DVGW-Baumusterprüfzertifikaten Nr. DW-8501BU0124 bzw. DW-8501BL0035 entsprechen. Die Rohrleitung muss gemäß den Angaben der Anlagen 1 bis 7 ausgeführt sein.

⁶ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

⁷ Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton

- 2.3.2 Die senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordneten Rohre müssen mit Hilfe von zum jeweiligen System gehörenden Viega Pressverbindern "Viega SC-Contur" verbunden sein. Die Aluminium-Verbundrohre müssen an den Pressverbindern (T-Stück gemäß Anlagen 2 bis 4 und 6 oder Bogen gemäß Anlage 5) mit Hilfe eines "Viega Raxofix-, Viega Sanfix Fosta-Einsteckstücks" befestigt sein (s. Anlagen 2 bis 6).

Für die zulässigen Abmessungen (Rohraußendurchmesser und Rohrwandstärke) der Haupt- und Anschlussleitungen siehe Anlage 1.

2.3.3 **Abstände**

Die Rohre dürfen so angeordnet sein, dass sich die an den Rohren anzuordnenden Mineralwolle-Rohrschalen berühren. Dabei ist zu beachten, dass zwischen den Isolierungen keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sein dürfen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 2.5 verfüllt werden können (lineare Anordnung).

2.3.4 **Halterungen (Unterstützungen)**

Die Befestigung der Rohre muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen.

Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar³ sein.

2.4 **Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung**

2.4.1 **Allgemeines**

- 2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

- 2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Antragstellers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

- 2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils - auch im Brandfall - nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 **Einbauanleitung**

Der Antragsteller dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Bauprodukte (z. B. Mineralwolle-Rohrschale),
- Hinweise auf zulässige Rohre für die Haupt- und Anschlussleitungen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke),
- Hinweise auf die Art der Rohrleitungen (Trinkwasser- oder Heizleitungen), an denen die Rohrabschottung errichtet werden darf,
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

- 2.5.1.1 Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.
- 2.5.1.2 Vor der Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen. Saugende Flächen sind mit Wasser zu benetzen.

2.5.2 Errichtung der Abschottung

- 2.5.2.1 Das durch die zu verschließende Bauteilöffnung geführte Rohr ist ober-, unter- und innerhalb der feuerwiderstandsfähigen Decke mit Mineralwolle-Rohrschalen nach Abschnitt 2.1.1 zu versehen (s. Anlagen 2 bis 7). Die Länge der Isolierung muss mindestens 3,00 m betragen, wobei sie 1,00 m über die Deckenoberseite überstehen muss (d. h. bei einer Deckendicke von 0,15 m und einer Geschosshöhe $\leq 2,85$ m ist die Hauptleitung vollständig zu isolieren, sofern es sich nicht um das unterste Geschoss handelt).
- Die Mineralwolle-Rohrschalen sind mit Hilfe der Selbstklebeeinrichtung gemäß Herstellerangaben an den Rohren zu befestigen und zusätzlich mit Stahldraht (6 Windungen je lfd. m) zu sichern (s. Anlagen 2 bis 6).
- 2.5.2.2 Alle Abzweige und Anschlussleitungen sind – bündig zur Isolierung der Hauptleitung – auf einer Länge von
- 50 mm (bei Steigleitungen mit einem Durchmesser bis 54 mm)
 - 140 mm (bei Steigleitungen mit einem Durchmesser größer 54 mm bis 89 mm)
- ebenfalls mit der Mineralwolle-Rohrschale nach Abschnitt 2.1.1 zu versehen und gemäß Abschnitt 2.5.2.1 zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 4 und 6).
- Werden zunächst Reduzierstücke oder andere metallene Rohrstücke an den Abzweig angeschlossen, so sind diese von den Mineralwolle-Rohrschalen mit zu überdecken (s. Anlage 6). Wird eine Hauptleitung mit einem Durchmesser bis 54 mm nicht in das nächste Geschoss weitergeführt, so darf eine Anschlussleitung gemäß Abschnitt 2.3.1 auch an einen deckennah (Rohdecke) angeordneten Rohrbogen angeschlossen werden. Die Isolierung mit Mineralwolle-Rohrschalen ist dann mindestens 150 mm weiterzuführen (s. Anlage 5).
- 2.5.2.3 Die Restöffnung zwischen der Decke und dem mit den Mineralwolle-Rohrschalen versehenen Rohr ist mit formbeständigen Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.2 vollständig in Bauteildicke auszufüllen (s. Anlagen 2 bis 7).

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Versorgung"
nach aBG-Nr.: Z-19.53-2258
Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung:

Das Schild ist jeweils neben der Deckendurchführung an der Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 8). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

Ev Amelung-Sökezoğlu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

Strangleitung (Hauptleitung)

Viega Rohrleitungssysteme	Rohrwerkstoff	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke [mm]	Dämmlänge/-dicke Strangleitung [mm]
Profipress	Kupfer	≤ 28 $> 28 \text{ bis } \leq 42$ $> 42 \text{ bis } \leq 54$ $> 54 \text{ bis } \leq 88,9$	$\geq 1,0$ $\geq 1,2$ $\geq 1,5$ $\geq 2,0$	Ausführung: $L \geq 2000 \text{ mm}$ von Oberkante Decke nach unten bzw. $L \geq 1000 \text{ mm}$ oberhalb der Decke Strangleitung $\leq 54 \text{ mm}$ Dämmstärke $d \geq 20 \text{ mm}$ Strangleitung $> 54 \text{ mm}$ Dämmstärke $d \geq 30 \text{ mm}$
Sanpress Sanpress Inox	Edelstahl 1.4401 bzw. 1.4521 Verbinder aus Rotguss und Edelstahl	≤ 18 $> 18 \text{ bis } \leq 28$ $> 28 \text{ bis } \leq 54$	$\geq 1,0$ $\geq 1,2$ $\geq 1,5$	
Prestabo	C-Stahl 1.0308 außen verzinkt	≤ 18 $> 18 \text{ bis } \leq 54$	$\geq 1,2$ $\geq 1,5$	
Prestabo	C-Stahl 1.0215 außen und innen verzinkt	≤ 18 $> 18 \text{ bis } \leq 54$	$\geq 1,2$ $\geq 1,5$	
Megapress	Stahlrohr DIN EN 10220 DIN EN 10255	$\leq 26,9$ $> 33,7 \text{ bis } \leq 54$	$\geq 1,2$ $\geq 1,5$	

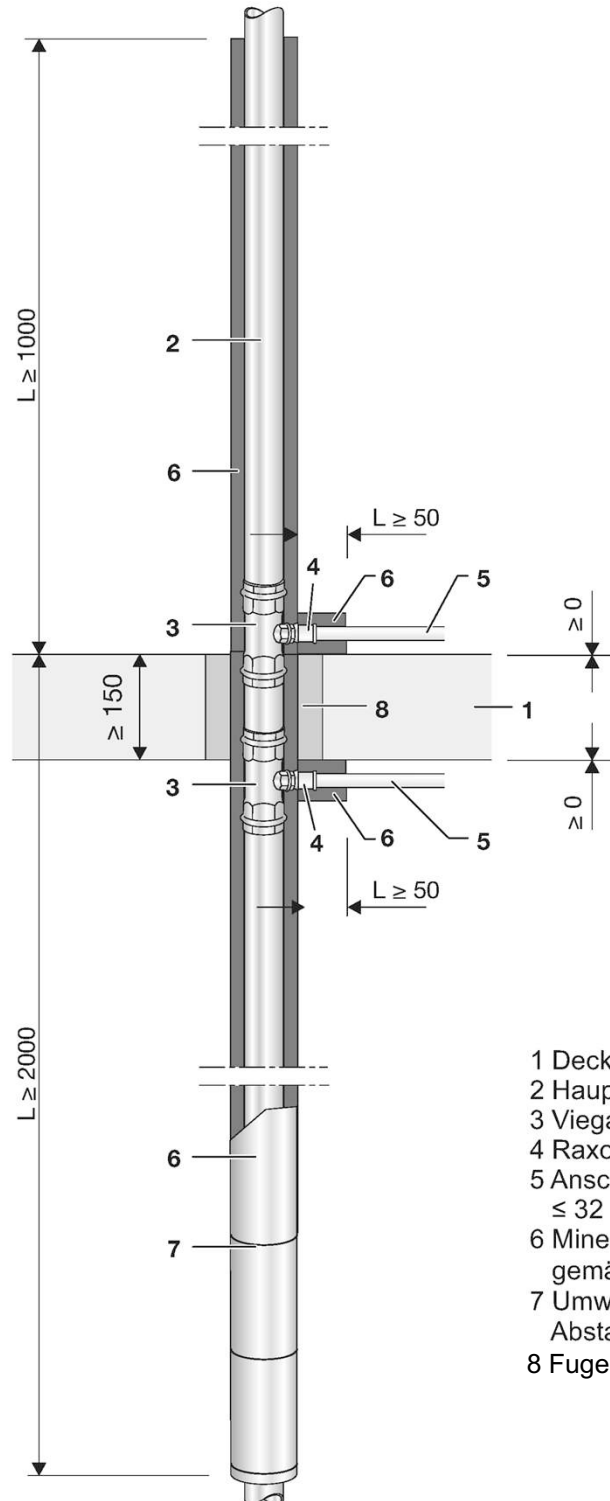
Stockwerksleitungen (Anschlussleitungen)

Viega Rohrleitungssysteme	Rohrwerkstoff	Außendurchmesser [mm]	Wandstärke [mm]	Dämmlänge/-dicke Stockwerksleitungen [mm]												
Raxofix Sanfix Fosta	PE-Xc/Al/ PE-Xc	16	2,2	<table><tr><td>L ≥ [mm]</td><td>50</td><td>150</td><td>140</td></tr><tr><td>Anlage</td><td>1-4</td><td>5</td><td>6</td></tr><tr><td>AD [mm]</td><td>≤ 32</td><td>≤ 32</td><td>≤ 50</td></tr></table>	L ≥ [mm]	50	150	140	Anlage	1-4	5	6	AD [mm]	≤ 32	≤ 32	≤ 50
		L ≥ [mm]	50	150	140											
		Anlage	1-4	5	6											
		AD [mm]	≤ 32	≤ 32	≤ 50											
		20	2,8	d ≥ 20 mm Alle metallenen Teile (Übergangsstücke) müssen komplett gedämmt sein.												
		25	2,7													
		32	3,2													
40 (Strang > 54 mm)	3,5															
50 (Strang > 54 mm)	4,0															

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Versorgung"

Anhang 1 – Installationen (Leitungen)
Übersicht der zulässigen Leitungen

Anlage 1



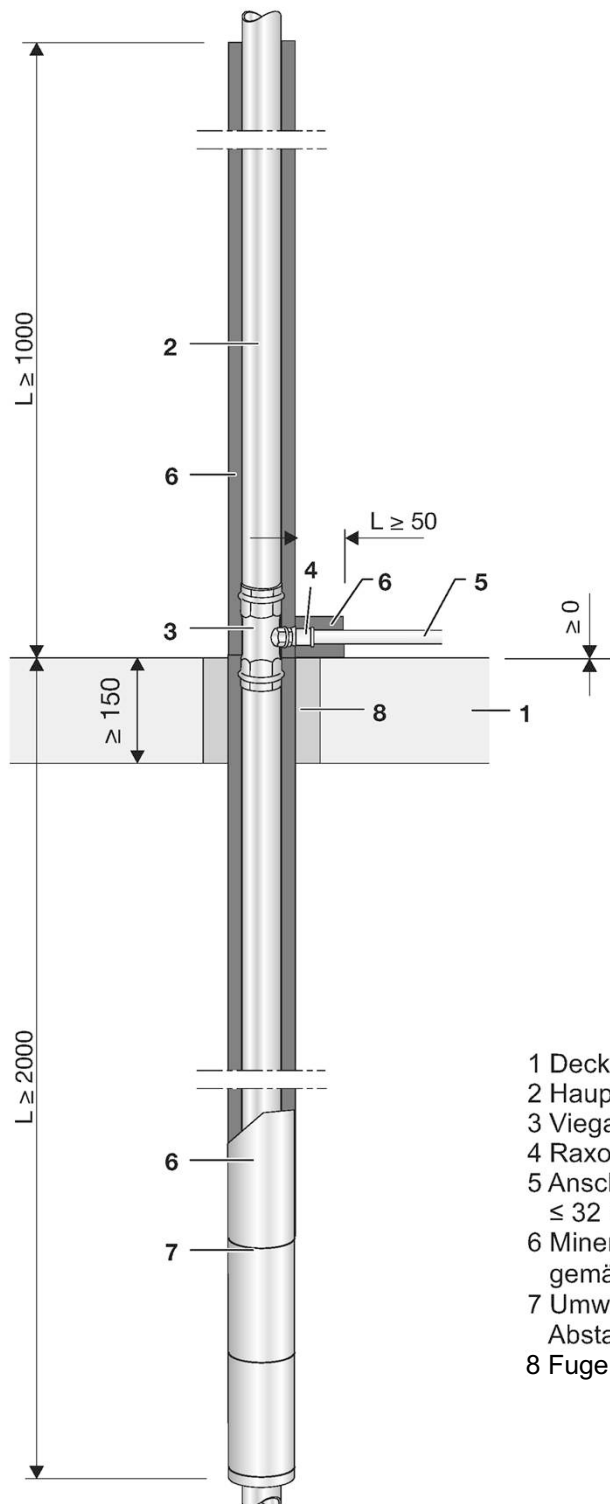
- 1 Decke gemäß Abschnitt 2.2
2 Hauptleitung Viega Metallrohr System, gemäß Anlage 1
3 Viega Pressverbinder
4 Raxofix/Sanfix Fosta Einsteckstück innerhalb der Isolierung
5 Anschlussleitung aus Sanfix Fosta oder Raxofix
≤ 32 mm, gemäß Anlage 1
6 Mineralfaserschale ROCKWOOL 800,
gemäß Abschnitt 2.1, Isolierdicke ≥ 20 mm
7 Umwicklung mit d ≥ 0,6 mm verz. Bindedraht
Abstand von ca. 250 - 300 mm
8 Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.2.3

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Versorgung"

Anhang 2 – Errichtung der Abschottung
Abzweig beidseitig der Decke; Steigleitung bis 54 mm Durchmesser

Anlage 2



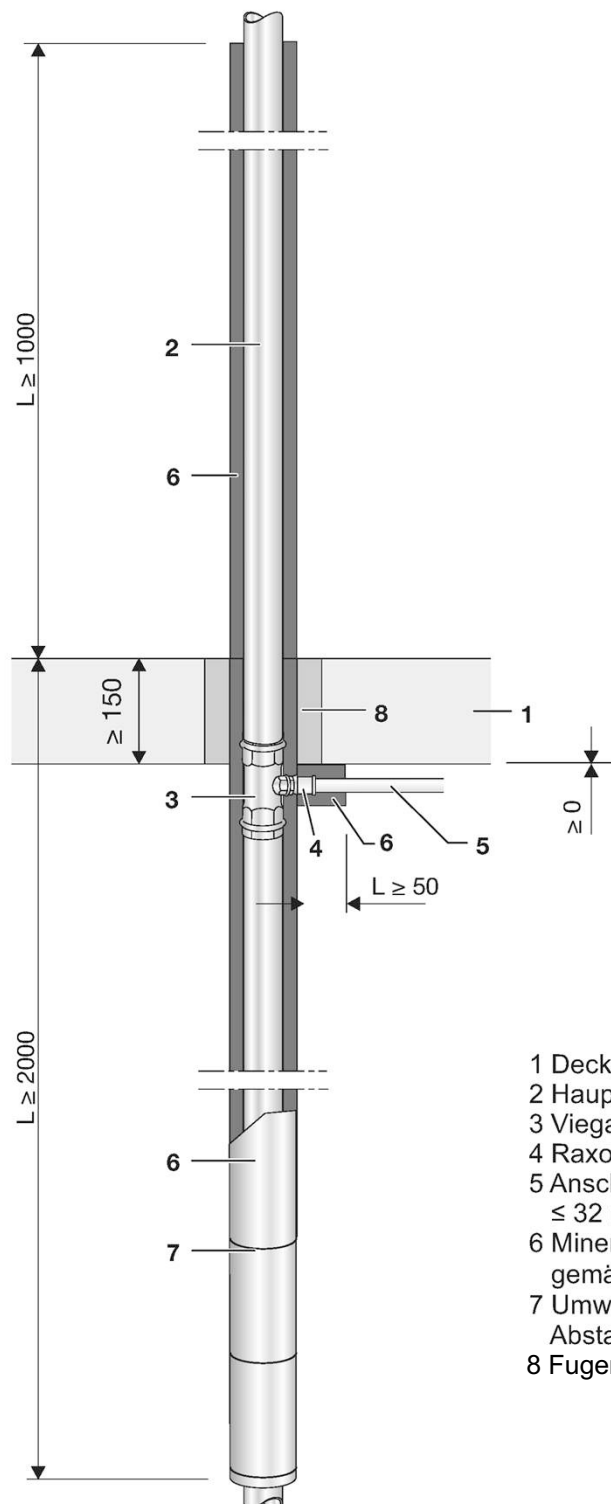
- 1 Decke gemäß Abschnitt 2.2
- 2 Hauptleitung Viega Metallrohr System, gemäß Anlage 1
- 3 Viega Pressverbinder
- 4 Raxofix/Sanfix Fosta Einsteckstück innerhalb der Isolierung
- 5 Anschlussleitung aus Sanfix Fosta oder Raxofix
≤ 32 mm, gemäß Anlage 1
- 6 Mineralfaserschale ROCKWOOL 800
gemäß Abschnitt 2.1, Isolierdicke ≥ 20 mm
- 7 Umwicklung mit d ≥ 0,6 mm verz. Bindendraht
Abstand von ca. 250 - 300 mm
- 8 Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.2.3

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Versorgung"

Anhang 2 – Errichtung der Abschottung
Abzweig nur oberhalb der Decke; Steigleitung bis 54 mm Durchmesser

Anlage 3



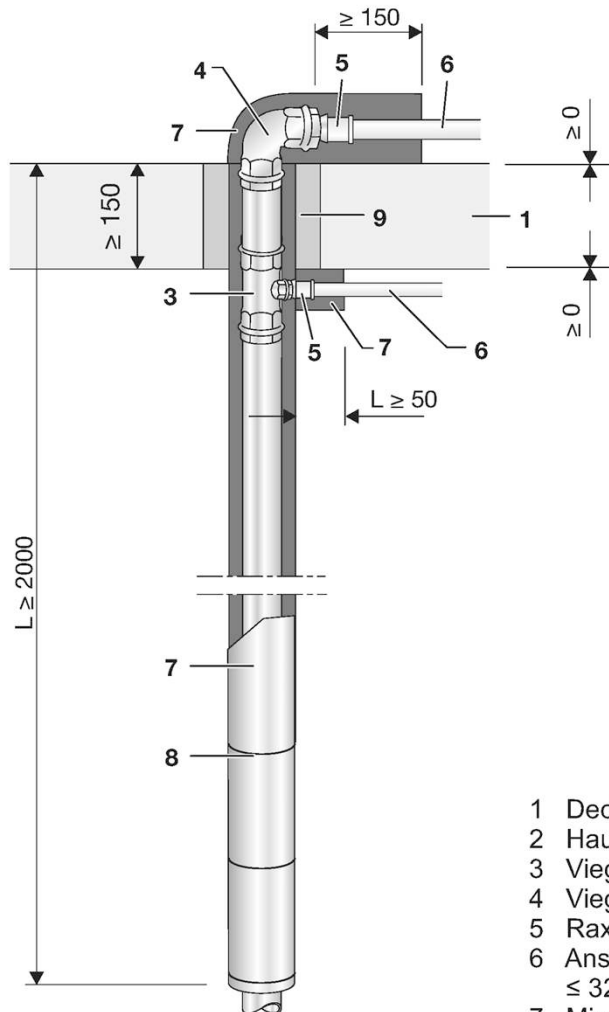
- 1 Decke gemäß Abschnitt 2.2
- 2 Hauptleitung Viega Metallrohr System, gemäß Anlage 1
- 3 Viega Pressverbinder
- 4 Raxofix/Sanfix Fosta Einsteckstück innerhalb der Isolierung
- 5 Anschlussleitung aus Sanfix Fosta oder Raxofix
≤ 32 mm, gemäß Anlage 1
- 6 Mineralfaserschale ROCKWOOL 800
gemäß Abschnitt 2.1, Isolierdicke ≥ 20 mm
- 7 Umwicklung mit d ≥ 0,6 mm verz. Bindendraht
Abstand von ca. 250 - 300 mm
- 8 Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.2.3

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Versorgung"

Anhang 2 – Errichtung der Abschottung
Abzweig nur unterhalb der Decke; Steigleitung bis 54 mm Durchmesser

Anlage 4



- 1 Decke gemäß Abschnitt 2.2
- 2 Hauptleitung Viega Metallrohr System, gemäß Anlage 1
- 3 Viega Pressverbinder
- 4 Viega Bogen 90°
- 5 Raxofix/Sanfix Fosta Einsteckstück innerhalb der Isolierung
- 6 Anschlussleitung aus Sanfix Fosta oder Raxofix
≤ 32 mm, gemäß Anlage 1
- 7 Mineralfaserschale ROCKWOOL 800
gemäß Abschnitt 2.1, Isolierdicke ≥ 20 mm
- 8 Umwicklung mit $d \geq 0,6$ mm verz. Bindedraht
Abstand von ca. 250 - 300 mm
- 9 Fugenverschluss gemäß Abschnitt 2.5.2.3

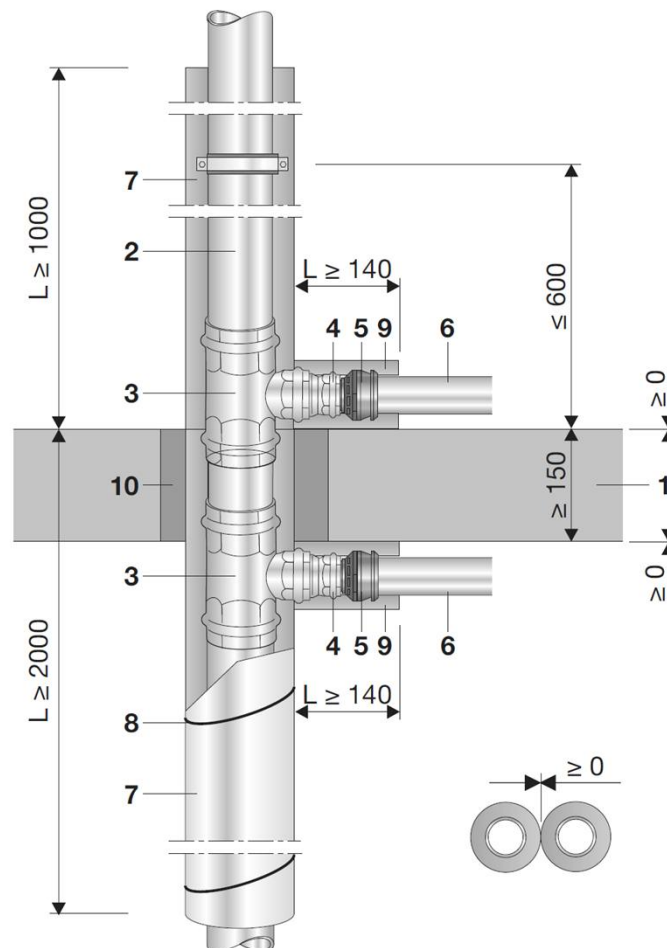
Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Versorgung"

Anhang 2 – Errichtung der Abschottung

Ende der Strangleitung im obersten Geschoss; Steigleitung bis 54 mm Durchmesser

Anlage 5



- 1 Decke gemäß Abschnitt 2.2
- 2 Hauptleitung Viega Metallrohr System, gemäß Anlage 1
- 3 Viega T-Stück 89x54x89 mm
- 4 Viega Reduzierung 54x42 mm
- 5 Raxofix/Sanfix Fosta Einsteckstück innerhalb der Isolierung
- 6 Anschlussleitung aus Sanfix Fosta/Raxofix ≤ 50 mm gemäß Anlage 1
- 7 Mineralfaserschale ROCKWOOL 800 gemäß Abschnitt 2.1, Isolierdicke ≥ 30 mm
- 8 Umwicklung mit $d \geq 0,6$ mm verz. Bindendraht, Abstand von ca. 250 - 300 mm
- 9 Mineralfaserschale ROCKWOOL 800 gemäß Abschnitt 2.1, Isolierdicke ≥ 20 mm
- 10 Fugenverschluss, gemäß Abschnitt 2.5.2.3

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Versorgung"

Anhang 2 – Errichtung der Abschottung
Steigleitung mit einem Durchmesser > 54 mm bis 88,9 mm

Anlage 6

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Metall mit Anschlussleitungen aus Kunststoff "Viega Mischinstallation Versorgung"

Anhang 4 – Muster für die Übereinstimmungserklärung

Anlage 8